Von Monat zu Monat : Geheimhaltung ist notwendig

Autor(en): **Kurz, H.R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 7

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517488

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Juli 1962
Erscheint monatlich
35. Jahrgang Nr. 7

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 7461 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Geheimhaltung ist notwendig!

Die Spionageprozesse der letzten Monate haben es auch jenen, die es bisher nicht haben glauben wollen, mit brutaler Deutlichkeit gezeigt, dass unser Land wieder in die Schusslinie einer intensiven ausländischen Spionagetätigkeit gerückt ist. Die Schweiz ist offensichtlich für ein gewisses Ausland wieder interessant geworden; jedenfalls lässt die heute gegen uns geführte Spionage erkennen, dass man im Ausland eifrig bemüht ist, Einblick in unsere militärischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zu gewinnen. Die Folgerungen, die wir aus dieser Erkenntnis ziehen müssen, sind verschiedener Art. Einer der Schlüsse, die sich daraus für uns aufdrängen, muss sicher darin bestehen, dass es unsere Pflicht sein muss, die widerwärtige und mit allen Mitteln geführte Spioniererei womöglich zu verunmöglichen, oder doch nach bestem Vermögen zu erschweren. Eines der Mittel hierzu liegt in einer noch *vermehrten Wahrung unseres militärischen Geheimnisses.* Wir sind hierin noch längst nicht am Ende unserer Anstrengungen; im Gegenteil ist die Einsicht in die Notwendigkeit einer noch vermehrten und verbesserten Geheimhaltung militärisch wesentlicher und schutzwürdiger Tatbestände noch keineswegs Gemeingut unseres Volkes. Wir sind in diesen Dingen immer noch viel *zu sorglos* und machen es dem Ausland viel zu leicht, zu den von ihm gewünschten Angaben zu kommen. Die Arglist der Zeit, in der wir leben, macht es uns zur Pflicht, dass wir uns in diesen Fragen noch wesentlich vermehrten Zwang auferlegen und in allen Teilen viel vorsichtiger werden.

Die *gesetzlichen Bestimmungen,* die sich mit dem militärischen Geheimnisschutz befassen, sind in verschiedenen Erlassen und Vorschriften verstreut. Sie lassen sich in folgende Gruppen gliedern.

1. Vorschriften für den allgemeinen Dienstbetrieb und den Felddienst

Die *allgemeinen Grundsätze* sind festgehalten in Ziff. 6 des Dienstreglements. Diese werden für den Ausbildungsdienst ergänzt durch die Ziff. 25, 310 und 311 der Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO). Für die Bedürfnisse des Felddienstes sind die Ziff. 287–95 des Reglements Truppenführung massgebend.

2. Vorschriften über den Verkehr mit militärischen Akten

Über den Umgang mit *militärischen Dokumenten* hat eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements neueren Datums, nämlich die Verfügung vom 8. September 1961 über die Behandlung militärischer Akten, eine umfassende Neuregelung und damit eine wertvolle Klärung der Verhältnisse gebracht. Die Verfügung unterscheidet folgende *5 Kategorien von militärischen Akten:*

- streng geheime,
- geheime,
- vertrauliche,
- nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmte,
- nicht klassifizierte Akten.

Diese Kategorien werden dann im einzelnen definiert und eingehende Vorschriften für den Umgang mit jeder einzelnen Gruppe aufgestellt.

3. Die Schutzbestimmungen des Militärstrafrechts (MStG)

Das MStG enthält drei Artikel, die sich mit dem militärischen Geheimnis befassen:

- Art. 77: «Verletzung des Dienstgeheimnisses»
- Art. 86: «Verletzung militärischer Geheimnisse»
- Art. 106: «Verletzung militärischer Geheimnisse».

Die zentrale Vorschrift liegt in *Art. 86 des MStG,* der einerseits das Ausspähen von Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, um sie einem fremden Staat oder der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und anderseits die Bekanntgabe an einen Drittstaat, mit Zuchthausstrafe bedroht. Das MStG sagt jedoch nicht, *welches* die «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände» sind, die im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten werden sollen. Hier trifft nun die genannte Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Behandlung militärischer Akten in die Lücke, welche in Art. 3 die geheim zu haltenden Gegenstände wie folgt aufzählt (die Liste ist allerdings nicht abschliessend):

a) Operationspläne, Einsatzbefehle sowie damit zusammenhängende taktische Gliederung und Standorte von Truppen;

b) Mobilmachungsvorbereitung;

c) Deckungstruppen: Einsatz, Gliederung und Standorte, Lagerung von Waffen, Munition und Material;

d) Befestigungsanlagen, deren Besatzung, Bewaffnung und Ausrüstung;

e) permanente, Sprengobjekte, Unbrauchbarmachungen und vorbereitete Verminungen;

f) weitere kriegswichtige Objekte, Vorräte und Lagerbestände sowie deren Standorte;

g) Gesamtprogramme der Wehrwirtschaft und der Kriegsindustrie;

h) Entwicklungen von wichtigen Waffen und Geräten, einschliesslich der wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung neuer technischer Verfahren;

i) Verbindungen und Übermittlung, wie Netzpläne, Teilnehmerlisten, Fernmeldeanlagen und -geräte;

k) Chiffrierdienst, Tarnung der Übermittlung;

l) Massnahmen und Ergebnisse des Nachrichten- und Sicherheits-, beziehungsweise Abwehrdienstes;

m) Material, Modelle usw., die auf Grund besonderer Vereinbarungen geheim zu halten sind.

Über *Bedeutung und rechtliche Qualifikation* des in Art. 86 MStG umschriebenen Schutzes des militärischen Geheimnisses sind einige *Erläuterungen notwendig:*

a) Art. 86 MStG enthält in Ziff. 1, Abs. 1 und 2 zwei verschiedene Tatbestände:
   - *Abs. 1:* das *«Ausspähen»*, in der Absicht, das Erspähte einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen;
   - *Abs. 2:* das vorsätzliche Bekannt- oder *Zugänglichmachen* des Geheimnisses an einen Fremdstaat.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen der Tat des «Ausspähens», also des eigentlichen «Spionierens» in der (subjektiven) Absicht einer späteren Bekanntgabe des Festgestellten an einen Drittstaat, und der tatsächlichen Meldung an den fremden Staat. Das Militärkassationsgericht erkennt in den Handlungen des Abs. 1 und Abs. 2 nur verschiedene Arten eines einheitlichen Angriffs gegen das gleiche Rechtsgut. Bestraft wird der Täter in beiden Fällen wegen Geheimnisverrates, was sich auch daraus ergibt, dass beide Tatbestände mit der gleichen Höchststrafe bedroht sind. Nach Abs. 1 macht sich der Täter strafbar, weil er ausspäht und die Absicht hat, das ausgespähte Geheimnis zu verraten. Wer das selber ausgespähte Geheimnis bekannt oder zugänglich macht, wird nach Abs. 1 bestraft, wobei die Preisgabe des Geheimnisses bei der Strafzumessung als Straferhöhungsgrund (Art. 44 MStG) zu berücksichtigen ist. Abs. 2 findet nur auf diejenigen Tatbestände Anwendung, in denen der Täter das verratene Geheimnis nicht selber ausspäht, sondern von diesem auf andere Weise, zufolge seiner zivilen oder militärischen Stellung oder zufälligerweise Kenntnis erhalten hat.

b) Art. 86 MStG schützt nicht nur die *«Muss-Geheimnisse»*, sondern auch die blossen *«Soll-Geheimnisse»*. Ein «Muss-Geheimnis ist ein *absolutes Geheimnis,* dessen Gegenstand nur einem sehr beschränkten Personenkreis bekannt ist; z. B. die Gliederung des Armeestabs, oder der Kriegs-KP des Bundesrates. Demgegenüber ist das «Soll-Geheimnis» meist einem weiteren Kreis von Eingeweihten bekannt und der Natur der Sache nach leichter zu erforschen. Es ist aber nicht von Bedeutung, ob ein Geheimnis einem grossen oder kleinen Kreis von Personen bekannt ist; auch das «Soll-Geheimnis unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Es ist auch unerheblich, ob ein Geheimnis vollständig und gegenüber jedermann gewahrt werden *kann;* es genügt, dass es geheim gehalten werden *soll,* so dass es für den fremden Staat einer besondern Tätigkeit bedarf, um es in Erfahrung zu bringen. Also auch dort, wo aus innern Gründen eine absolute Geheimhaltung nicht möglich ist, muss das Geheimnis so weitgehend wie möglich gewahrt werden. So kommt es z. B. nicht darauf an, ob der ausländische Staat das Geheimnis auch auf einem anderen Weg erfahren könnte, wenn er sich darum bemühen würde; gerade diese Mühe soll ihm nicht abgenommen werden, sondern die Beschaffung der Nachricht soll ihm möglichst erschwert werden. Dies gilt insbesondere für jene an sich geheim zu haltenden Tatsachen, die ohne weiteres festgestellt werden können, wenn man sich an ihren Standort begibt, z. B. oberirdische Festungen, Militärflugplätze usw. Der Umstand der leichten Feststellbarkeit an Ort und Stelle enthebt nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung.

~~Dagegen ist~~ kein Geheimnis gegeben bei Tatbeständen, die z. B. aus der Karte, öffentlichen Beschreibungen usw. entnommen werden können, wie Brücken, Tunnels, Wasserläufe, Strassen, Bahnlinien, Bahnhöfe usw.

c) Belanglos ist auch die Frage, ob eine Sache ausdrücklich die *Kennzeichnung «geheim»* trägt, oder nicht.

d) ~~Auch~~ der Einwand, dass der fremde Staat von einem Tatbestand bereits vorher Kenntnis hatte, dass die Nachricht also für ihn *«nichts Neues»* bedeutete, ist unerheblich. Auch in der neuen Bekanntgabe einer bereits bekannten Tatsache kann eine unter Umständen sehr erwünschte Bestätigung bereits vorhandener Nachrichten liegen und das Nachrichtenbild beim Drittstaat vervollständigen.

e) Belanglos für die Frage der Strafbarkeit ist auch der Umstand, ob eine Nachricht für den Drittstaat einen geringen oder einen grossen *Wert* hatte.

f) ~~Ebenso~~ ist es unwesentlich, ob ein Geheimnis *zeitlich bereits überholt* ist. Allerdings liegt in gänzlich veralteten Dingen von rein historischer Bedeutung sicher kein militärisches Geheimnis.

g) Das Spionieren setzt nicht voraus, dass die ausgespähte Tatsache *wirklich vorhanden* ist. Auch eine *negative* Feststellung, z. B. die Meldung, dass sich in einem Raum keine Festungen befinden, kann bedeutsam sein. Solche Nachrichten sind unter Umständen ebenso wertvoll wie positive Angaben über das Vorhandensein eines bestimmten Objekts.

h) Dagegen ist kein Geheimnis, was *vollkommen unwahr* und frei erfunden ist. Damit ein Geheimnis gegeben ist, sollte mindestens ein Kern von Wahrheit vorhanden sein. (Unwahre Nachrichten können allerdings unter Umständen strafrechtlich als *Versuch* erfasst werden.)

i) Nicht Geheimnisse sind auch jene Tatsachen, die im Bundesblatt, im Militäramtsblatt, in der Fachliteratur, oder in ähnlicher Weise bereits *publiziert* wurden und damit in irgendwelcher Form im Buchhandel erhältlich sind.

k) Auch die *fahrlässige* Verletzung militärischer Geheimnisse ist *strafbar* (MStG Art. 86/3); z. B. das Liegenlassen von geheimzuhaltenden Dokumenten im Bahncoupé, ~~im~~ Gasthaus usw. ist strafbar, denn damit wird das Dokument schuldhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dasselbe gilt auch für unsichere Aufbewahrung, ungenügenden Verschluss usw. Ebenso ist z. B. auch das unvorsichtige Ausplaudern von Geheimnissen in Gegenwart unzuverlässiger Drittpersonen als fahrlässige Begehung zu bewerten.

4. Die Schutzbestimmungen für militärische Anlagen

Für eine Gruppe militärischer Einrichtungen, für welche die Sicherung ihres Geheimnisses besonders dringlich ist, nämlich die *militärischen Bauten und Anlagen,* ist eine eigene Schutzgesetzgebung erlassen worden durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen und dessen Ausführungserlasse. In diesen werden die besonders schutzwürdigen Anlagen der Armee genau umschrieben und ein besonderer strafrechtlicher Schutz für ihre Geheimhaltung aufgebaut.

Das genannte Bundesgesetz bezeichnet als militärische Anlagen «alle bestehenden oder in Bau befindlichen Befestigungsanlagen sowie andere militärische Anlagen, für welche im Interesse der Landesverteidigung besondere Sicherheitsmassnahmen notwendig sind».

Ein das Gesetz vollziehender Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1950 zählt im einzelnen folgende Einrichtungen auf, die unter den Begriff der militärischen Anlagen fallen:

«1. die militärischen Bauten und Einrichtungen samt Zugehör;
   a) die der militärischen Verstärkung des Geländes dienen (Befestigungswerke, Tanksperren usw.);
   b) die der Nachrichtenübermittlung dienen (Telephon- und Funkanlagen usw.);
   c) die dem Militärflugwesen dienen (Militärflugplätze, Flugmotorenprüfstände usw.);
2. die unterirdischen militärischen Anlagen;
3. die Zerstörungseinrichtungen bei Minenobjekten;
4. Bauten und Einrichtungen samt Zugehör, die durch den Generalstabschef ausdrücklich diesem Beschluss unterstellt werden, wie namentlich solche, die der Lagerung von Kriegsmaterial (Fahrzeuge, Material, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Verpflegungsmittel, Betriebsstoffe usw.) dienen. Die im Bau befindlichen Anlagen sind den bereits bestehenden gleichgestellt.»

An diesen Anlagen ist jedes Photographieren, Filmen, Zeichnen, Vermessen oder sonstiges Aufnehmen sowie jedes unbefugte Betreten verboten, sofern hierfür nicht eine ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Stelle vorliegt. Damit hängt zusammen, dass es verboten ist, in und ausserhalb der Schweiz ohne Bewilligung zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen:

a) Photographieren, Filme, Zeichnungen oder andere Darstellungen, die sich auf militärische Anlagen beziehen;
b) Beschreibungen und Berichte über militärische Anlagen;
c) Beschreibungen und Berichte über militärische Übungen oder andere Veranstaltungen, die in militärischen Anlagen stattfinden.

5. Der Schutz durch das bürgerliche Strafrecht (StGB)

Diesem Schutz dienen folgende Bestimmungen des StGB:

Art. 293: Veröffentlichung *amtlicher geheimer Verhandlungen*
Art. 272: *Politischer* Nachrichtendienst
Art. 273: *Wirtschaftlicher* Nachrichtendienst
Art. 274: *Militärischer* Nachrichtendienst
Art. 301: Nachrichtendienst gegen *fremde* Staaten
Art. 329: Verletzung *militärischer Geheimnisse.*

Die *Presse* — nicht nur die unsere — ist eine der wichtigsten und aufschlussreichsten Nachrichtenquellen für einen geschickten Nachrichtendienst. Es ist unglaublich, wird aber durch alle grossen Prozesse immer wieder bestätigt, wie ein gut geschulter, fleissiger und findiger Nachrichtendienst aus der Tages- und Fachpresse in minutiöser Kleinarbeit ausserordentlich weit gehende militärische Einzelheiten herausholen kann. Auch wenn diese im Einzelfall nur scheinbar geringfügige Teilchen betreffen, bedeutet doch jedes einzelne dieser Details ein Steinchen, aus dem letztlich das Gesamtmosaik hergestellt werden kann. Diese Feststellung muss uns veranlassen, gerade in der Presse möglichste

Zurückhaltung zu üben und alles zu vermeiden, was dem interessierten Ausland dienlich sein könnte. Wir müssen unbedingt vermeiden, dass hier dem potentiellen Gegner von morgen Dinge «auf die Nase» gebunden werden, die ihn ganz einfach nichts angehen. Dabei dürfen wir allerdings nicht übersehen, dass sich das Problem der militärischen Geheimhaltung in einer Milizarmee wie der unseren unter wesentlich andern Aspekten stellt, als in jeder andern Heeresform und dass unsere praktisch unbeschränkte Pressefreiheit jede Zurückhaltung der Presse und damit das «Dichthalten» in militärischen Angelegenheiten erheblich erschwert. Vor allem erwachsen aus dem *Wesen der Miliz* Ansprüche an die militärische Publizität, die keine andere Armee kennt. Das Wesen unseres Milizsystems besteht in einer höchst intensiven Anteilnahme des ganzen Volkes an den Geschicken der Armee. Militärfragen sind bei uns nicht Fachfragen einer beschränkten Anzahl von Spezialisten, sondern Probleme, die in hohem Mass unser ganzes Volk interessieren. Die Armee ist für uns nicht irgend etwas Fremdes, das uns gleichgültig sein könnte, es ist «unsere» Armee, zu der wir ein irgendwie affektives Verhältnis und eine enge geistige Verbindung besitzen. Der Angehörige der Milizarmee, der zu Hause lebt, will nicht nur, rein technisch gesehen, auch im Zivilleben wissen, was in der Armee geschieht; er fühlt sich mit dem Heer verbunden und möchte miterleben, was die Armee tut. Daraus erwachsen ausgeprägte und berechtigte publizistische Bedürfnisse, denen unsere Presse entgegenkommen muss und es dank unserer glücklicherweise voll anerkannten Pressefreiheit und ihrem Interesse an militärischen Dingen auch kann. Dazu kommen die in militärischen Angelegenheiten ausserordentlich weit gehenden Kompetenzen unseres Parlaments, die immer wieder zu breit angelegten öffentlichen Militärdebatten in den eidgenössischen Räten führen, die naturgemäss der Geheimhaltung nicht förderlich sind.

Hier prallen zwei Gruppen von Bedürfnissen aufeinander, die sich innerlich widerstreiten und zwischen denen ein *vernünftiger Ausgleich* gefunden werden muss: der im Grundsatz unbestrittenen Notwendigkeit der Wahrung der militärischen Geheimnisse schon im Frieden steht das ebenfalls anerkannte Aufklärungs- und Orientierungsstreben unserer Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten der Armee gegenüber. Diese auseinanderstrebenden Tendenzen machen die praktische Handhabung des militärischen Geheimnisschutzes bei uns so schwer. Selbst der Fachmann steht immer wieder vor der Gewissensfrage, wie weit er gehen soll und gehen darf, ohne nach der einen oder andern Richtung die Grenzen zu überschreiten und berechtigte Interessen zu verletzen; nicht selten sind es *die Militärs selbst,* die — in guten Treuen — zu Verletzungen Anlass geben. Als Prinzip muss jedoch feststehen und wird von den Militärgerichten geschützt, dass bei einem Konflikt zwischen den Ansprüchen der öffentlichen Aufklärung und dem militärischen Geheimnis — wenigstens in Zeiten wie den heutigen — die *militärische Sicherheit unbedingt vorgehen muss.*

Auch *die Militärverwaltung* ist ihrerseits bestrebt, in ihrer Tätigkeit die militärischen Publizitätsbedürfnisse unseres Volkes mit den Geheimhaltungsansprüchen der Armee nach Möglichkeit in Übereinstimmung zu bringen. So wird beispielsweise von den beiden alljährlich veröffentlichten Mutationslisten für Stabsoffiziere sowie für Hauptleute und Subalternoffiziere eigens ein Sonderdruck für die Presse erstellt, in welchem die Truppeneinteilungen weggelassen sind. Ebenso wurden die Beförderungen der Kommandanten der Reduit- und Grenzbrigaden ohne Nennung der Brigaden und in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht. Auch das Aufgebotsplakat folgt nicht der Ordre de Bataille,

sondern der fortlaufenden Numerierung, die nicht mit der Kriegsgliederung der Armee übereinstimmt. Dasselbe gilt für den Aufbau des Offiziersetat. In unsern Manövern und sonstigen von der Presse besuchten militärischen Anlässen werden die Pressevertreter regelmässig auf die Respektierung der Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere in bezug auf die Ordre de Bataille aufmerksam gemacht. Solche Pressebesichtigungen werden in den Räumen der stationär eingesetzten Truppen nur unter besondern Sicherungen durchgeführt; in der Nähe permanenter Anlagen und bei Kriegsmobilmachungsübungen wird überhaupt darauf verzichtet. — Auch in den *Verhandlungen der eidgenössischen Räte* wird das militärische Geheimnis nach Möglichkeit gewahrt. Da die Verhandlungen im Rat öffentlich sind, werden geheime Fragen in die Kommissionen verwiesen; den Kommissionsmitgliedern werden meist geheime Dokumentationen ausgehändigt, die jene Unterlagen enthalten, die in die gedruckten und veröffentlichten Vorlagen nicht aufgenommen werden dürfen.

Mit diesen Sicherungsmassnahmen, die vielleicht als Kompromisse erscheinen mögen, ist man bei uns bemüht, einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Bedürfnissen zu finden und ist man bestrebt, den publizistischen Ansprüchen Genüge zu tun, ohne die Gebote der militärischen Geheimhaltung über Gebühr zu beeinträchtigen. Sicher sind die Lösungen, zu denen wir Zuflucht suchen müssen, nicht Ideallösungen, aber bei gutem Willen und dem Verständnis aller Beteiligten lassen sich dabei doch immer wieder Wege finden, die unseren besonderen Verhältnissen angemessen sind.

Unsere Anstrengungen dürfen sich aber nicht nur auf die verschiedenen Publikationsmittel beziehen, sondern müssen *unser ganzes Sein und Trachten* und unsere gesamte militärische und zivile Tätigkeit erfassen. Es steht ausser Zweifel, dass wir alle viel zu sorglos sind. Was man bei uns an Stammtischen, in Vereinslokalen und sonstigen Zusammenkünften eidgenössischer Männer, insbesondere auch in Eisenbahnzügen alles zu hören bekommt, ist manchmal geradezu unglaublich. Unsere Mitteilsamkeit, die häufig an Schwatzhaftigkeit grenzt, unsere bisweilen geradezu strafbare Nachlässigkeit und Vertrauensseligkeit gegenüber Mithörern und sonstigen Dritten, bedeuten in der Zeit des Kalten Krieges eine Gefahr, der wir uns zu wenig bewusst sind. Der Kampf um das militärische Geheimnis wird zur Hauptsache schon im Frieden entschieden. Wir müssen alles tun, um diesen Kampf zu bestehen.

Kurz